Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf

EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 27.04.2021
Datum:	19.04.2021
SVV-BÜRO:	

19.04.2021

H A U S M I T T E I L U N G

von: FBL I

über: Bürgermeister

an: Stadtverordnete, FBL I-IV und SBL

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bürger Bündnis – Die Unabhängigen vom 08.04.2021 zum Thema „Bereitstellung des WLAN Netzes der Stadt Hennigsdorf für die Stadtverordneten“

Bezugnehmend auf den oben genannten Antrag gilt festzustellen, dass alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner ein mobiles Endgerät, einheitlich in Form eines iPads, von der Stadt Hennigsdorf für die Gremienarbeit bereitgestellt bekommen haben. Dafür wurde mit jeder/ jedem Stadtverordneten eine Überlassungsvereinbarung und Nutzungsbedingungen für das WLAN im Rathaus der Stadt Hennigsdorf schriftlich fixiert. Bis auf wenige Ausnahmen nutzt auch die überwiegende Mehrheit der Stadtverordneten die von der Stadt bereit gestellten Endgeräte. Mit dem hiesigen Antrag wird darüber hinaus die Nutzung eines eigenen privaten mobilen Endgerätes angefragt und somit eine Abweichung bzw. Ausnahme vom erarbeiteten Konzept zum digitalen Sitzungsdienst.
Die Gefahr bei der Nutzung von privaten Endgeräten im internen WLAN bestünde darin, dass die IT keine Kontrolle darüber hat, was auf dem privaten Gerät installiert ist (Malware, Viren, Trojaner), welche Updates mit welcher Aktualisierung bestehen und Vieles mehr. Daher kann die IT keine fremden Geräte in unser internes WLAN lassen.

Es besteht seit Ende des vergangenen Jahres die technische Möglichkeit, einen sogenannten Gast-Zugang zum WLAN der Stadt unkompliziert und praktikabel anzubieten. Das Gast-WLAN ist extra dafür gedacht, dass dort externe Geräte reinkommen, die nur Internet benötigen und keinen Zugriff auf unser internes Netz. Hierfür existiert ein System mittels Tickets bzw. Vouchern mit einem zeitlich begrenzten Code. In der Regel wird dieser Zeitraum aus Sicherheitsgründen standardisiert auf 24 Stunden begrenzt. Letztendlich könnte als Kompromiss- und Lösungsvorschlag diese zeitliche Befristung in Abhängigkeit der Möglichkeiten des Herstellers entsprechend auf 30 Tage angepasst werden, um im Verhältnis den Aufwand beispielsweise für das SVV-Büro zur regelmäßigen Aushändigung der Gutscheine zu verringern.

J. Benesch
FBL Service